

Amtsblatt

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

10. Jahrgang

Britz, den 23. Februar 2018

Ausgabe 2/2018

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2018 Seite 2
2. Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2018..... Seite 3
3. Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg Seite 4
4. Satzung zur Regelung der Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und der Würdigung für langjährige Zugehörigkeit an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Seite 8
5. Satzung der Gemeinde Chorin für den Friedhof Kloster Chorin Seite 10
6. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 11. Januar 2018 Seite 19
7. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 25. Januar 2018 Seite 19
8. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 21. Dezember 2017 Seite 20
9. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 9. Januar 2018..... Seite 21
10. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Lunow-Stolzenhagen vom 18. Januar 2018, 21. September 2017 und 19. Oktober 2017..... Seite 21
11. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Stadt Oderberg vom 10. Januar 2018 Seite 22
12. Öffentliche Bekanntmachung zum Neubau eines straßenbegleitenden Radweges der Landesstraße L 200 von Wullwinkel bis Biesenthal, Bau-km 0+062,203 bis Bau-km 2+696,313 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen im Amt Biesenthal-Barnim und im Amt Britz-Oderberg-Chorin im Landkreis Barnim Seite 23
13. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) Brandenburg zum Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) in Brandenburg von der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern bei Schönfeld im Landkreis Uckermark bis zur Landesgrenze Sachsen bei Großthiemig im Landkreis Elbe-Elster..... Seite 24

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: (03334) 4576-0
Telefax: (03334) 4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. CH-003/2018 der Gemeindevertretung Chorin vom 25.01.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2018** wird

1. Im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	3.320.554 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	3.466.437 EUR
außerordentlichen Erträge auf	146.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. Im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	3.638.517 EUR
Auszahlungen auf	3.436.701 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.922.387 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.838.484 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	716.130 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	585.017 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	13.200 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt;

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	273 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	324 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

Britz, 08. Februar 2018

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2018

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2018 nehmen.

Britz, 08. Februar 2018

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Für die »Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2018«, die von der Gemeindevertretung Chorin am 25. Januar 2018 beschlossen wurde, und für folgenden Hinweis:

„Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2018 nehmen.“

wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung im »Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg«, Ausgabe 02/2018 am 23. Februar 2018 angeordnet.

Britz, 08. Februar 2018

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. LS- 003/2018 der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen vom 18. Januar 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. Im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.028.807 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.992.089 EUR
außerordentliche Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	1.894.915 EUR
Auszahlungen auf	1.803.255 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.881.415 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.676.155 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	13.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	48.500 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	78.600 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	256 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	323 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

Britz, 08. Februar 2018

*Jörg Matthes
Amtsdirektor*

Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2018

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2018 nehmen.

Britz, 08. Februar 2018

*Jörg Matthes
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Für die »Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2018«, die von der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen am 18. Januar 2018 beschlossen wurde, und für folgenden Hinweis:

„Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2018 nehmen.“

wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung im »Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg«, Ausgabe 02/2018 am 23. Februar 2018 angeordnet.

Britz, 08. Februar 2018

*Jörg Matthes
Amtsdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

**Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Beiträgen für
straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes
für das Land Brandenburg
(Straßenbaubeitragsatzung)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin hat auf Grund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 23) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 30) geändert worden ist, am 25. Januar 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Chorin erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich der Bereitstellungskosten;
 2. die Freilegung der Flächen;
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, Mischverkehrsflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen mit Unterbau und Decken sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveauausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen; für Wege und Plätze gilt das sinngemäß;
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen (auch in kombinierter Form),
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen;
 - e) Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) die dem ruhenden Verkehr dienenden Park- und Abstellflächen (auch Standspuren und Haltebuchten, Busbuchten und Bushaltestellen),
 - h) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie die selbständigen und unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen),
 5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen, die Bestandteil von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind;

6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

- (2) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Absatz 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekanntzumachen.

- (3) Beiträge werden nicht erhoben für

1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Anlagen,
2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
4. Kreisverkehrsanlagen,
5. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
- a) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 - d) Verkehrsleit-, Sicherungs- und Signalanlagen,
- wird den Kosten der Anlagenteile zugerechnet, denen sie dienen.

§ 4

Kostenspaltung und Abschnittsbildung

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Anlage. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Anlage (Kostenspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer Anlage (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Anlagen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Kostenspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungsgebieten trifft die Gemeindevertretung.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann bei der Kostenspaltung nach Absatz 1 für
1. die Fahrbahnen, die Mischverkehrsflächen, die Wege- und Platzflächen ohne Rad- und Gehwege sowie Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
 2. die Radwege (auch einseitig),
 3. die Gehwege (auch einseitig),
 4. die Rad- und Gehwege in kombinierter Form (auch einseitig),
 5. die Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung,

– Amtliche Bekanntmachungen –

6. die Beleuchtungseinrichtungen,
 7. die Parkflächen (auch einseitig),
 8. die selbständigen Grünanlagen und Straßenbegleitgrün,
 9. die Lärmschutzanlagen (auch einseitig)
- selbständig und ohne Bindung an die vorstehende Reihenfolge erhoben werden.

§ 5

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
 1. bei Straßen, Wegen, Plätzen und Mischverkehrsflächen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen)
 - a) für Fahrbahnen (einschließlich Trenn-, Seiten-, Rand-, Grün- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern) 70 v.H.
 - b) für Gehwege (einschließlich Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Gehweges) 70 v.H.
 - c) für Grünflächen als selbständige Teileinrichtung der öffentlichen Anlage, „Grünstreifen“ und unselbständige Grünanlagen (Straßenbegleitgrün) 70 v.H.
 - d) für Radwege (einschließlich Sicherheitsstreifen) 70 v.H.
 - e) für Rad- und Gehwege in kombinierter Form (einschließlich Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des kombinierten Rad- und Gehweges) 70 v.H.
 - f) für Parkflächen 70 v.H.
 - g) für Mischverkehrsflächen 70 v.H.
 - h) für Beleuchtungseinrichtungen 70 v.H.
 - i) für Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 70 v.H.
 - j) für Bushaltestellen 70 v.H.
 2. bei Straßen, Wegen, Plätzen und Mischverkehrsflächen mit starkem innerörtlichen Verkehr (Haupterschließungsstraßen)
 - a) für Fahrbahnen (einschließlich Trenn-, Seiten-, Rand-, Grün- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern) 40 v.H.
 - b) für Gehwege (einschließlich Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Gehweges) 60 v.H.
 - c) für Grünflächen als selbständige Teileinrichtung der öffentlichen Anlage, „Grünstreifen“ und unselbständige Grünanlagen (Straßenbegleitgrün) 60 v.H.
 - d) für Radwege (einschließlich Sicherheitsstreifen) 40 v.H.
 - e) für Rad- und Gehwege in kombinierter Form (einschließlich Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des kombinierten Rad- und Gehweges) 50 v.H.
 - f) für Parkflächen 60 v.H.
 - g) für Mischverkehrsflächen 50 v.H.
 - h) für Beleuchtungseinrichtungen 55 v.H.
 - i) für Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 55 v.H.
 - j) für Bushaltestellen 45 v.H.
 3. bei Straßen, Wegen und Plätzen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen)
 - a) für Fahrbahnen (einschließlich Trenn-, Seiten-, Rand-, Grün- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern) 10 v.H.
 - b) für Gehwege (einschließlich Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Gehweges) 40 v.H.
 - c) für Grünflächen als selbständige Teileinrichtung der öffentlichen Anlage, „Grünstreifen“ und unselbständige Grünanlagen (Straßenbegleitgrün) 50 v.H.
 - d) für Radwege (einschließlich Sicherheitsstreifen) 30 v.H.
 - e) für Rad- und Gehwege in kombinierter Form (einschließlich Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Gehweges) 35 v.H.
 - f) für Parkflächen 50 v.H.
 - g) für Beleuchtungseinrichtungen 30 v.H.
 - h) für Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 v.H.
 - i) für Bushaltestellen 25 v.H.
 4. bei nicht zum Anbau bestimmte Anlagen, insbesondere, wenn sie überwiegend dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen (Wirtschaftswege im Außenbereich) 50 v.H.
 5. bei Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind (Gemeindeverbindungsstraßen) 10 v.H.
- (3) Für Fußgängergeschäftsstraßen und sonstige Fußgängerstraßen werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch gesonderte Satzung geregelt.
- (4) Für Anlagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des BImSchG werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch gesonderte Satzung geregelt.
- (5) Im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten als
 1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung bzw. Inanspruchnahme der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die etwa gleichermaßen der Erschließung bzw. Inanspruchnahme von an ihr angrenzenden Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
 3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
 4. Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlängen der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
 5. Mischverkehrsflächen: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können,
 6. Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
 7. sonstige Fußgängerstraßen: Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (6) Soweit die Gemeinde Zuwendungen aus öffentlichen Kassen zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 1 erhalten hat, sind diese nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, es sei denn, dass dies im Einzelfall ausdrücklich aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder

– Amtliche Bekanntmachungen –

aufgrund des Bewilligungsbescheides vorgeschrieben ist oder die Zuwendungen über den von der Gemeinde zu tragenden nicht beitragsfähigen Aufwand und den Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand hinausgehen und der Zuwendungsgeber endgültig auf die Rückzahlung verzichtet.

- (7) Die Gemeinde kann abweichend von Absatz 2 durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer Maßnahme sprechen.

§ 6 Verteilungsregelung

- (1) Der nach § 5 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach den Nutzflächen verteilt, die sich durch Anwendung der nachfolgenden Nutzungsfaktoren auf die Grundstücksflächen ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
1. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 Baugesetzbuch – BauGB) die Fläche, auf die der Bebauungsplan die Nutzungsfestsetzung bezieht; reicht das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus, zusätzlich die Fläche bis zu der Tiefe, in der das Grundstück baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar ist;
 2. bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, die Fläche im Satzungsbereich; reicht das Grundstück über die Grenze der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB hinaus, zusätzlich die Fläche bis zu der Tiefe, in der das Grundstück baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar ist;
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Ist das Grundstück über die sich nach a) und b) ergebene Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt, zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung.
 4. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Sport- und Festplätze, Friedhöfe, Campingplätze, Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes usw.) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 5. Teilflächen eines Grundstücks, die außerhalb der sich nach Nummer 1-4 ergebenden Grenzen liegen, sind als im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegende oder aufgrund von Planfestsetzungen nur in

anderer Weise nutzbare Grundstücke anzusehen und nach Absatz 7 zu behandeln.

- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche vervielfacht mit:
1. bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,00
 2. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,25
 3. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,50
 4. bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen 1,75
 5. bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen 2,00
 6. jedes weitere Vollgeschoss wird dadurch berücksichtigt, dass dem Faktor 2,00 pro Vollgeschoss ein Faktor von 0,25 hinzugerechnet wird.
- Vollgeschosse sind alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschoss.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken,
1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), wenn im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist (wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf die ganze Zahl abgerundet und Bruchzahlen ab 0,5 auf die ganze Zahl aufgerundet werden)
 - c) die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wenn im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist (wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf die ganze Zahl abgerundet und Bruchzahlen ab 0,5 auf die ganze Zahl aufgerundet werden)
 - d) die Zahl von einem Vollgeschoss, wenn auf ihnen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen,
 - e) die Zahl von einem Vollgeschoss, wenn im Bebauungsplan gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist,
 - f) die nach der Eigenart der näheren Umgebung zulässige Anzahl der Vollgeschosse, wenn in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen oder die Baumassenzahl bestimmt ist.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte oder zulässige Zahl der Vollgeschosse vorhanden, so ist diese zu Grunde zu legen. Dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
 2. die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn
 - a) sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der nach der Eigenart der näheren Umgebung zulässigen Vollgeschosse; ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet (wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf die ganze Zahl abgerundet und Bruchzahlen ab 0,5 auf die ganze Zahl aufgerundet werden),
 - b) sie unbebaut sind, die Zahl der nach der Eigenart der näheren Umgebung zulässigen Vollgeschosse,
 - c) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss; die gleiche Regelung

– Amtliche Bekanntmachungen –

gilt auch für die Grundstücke, auf denen nur öffentliche Versorgungseinrichtungen (z. B. Trafo-Stationen, Gasregler, Pumpstationen u. ä.) errichtet werden dürfen oder Bahnsteiganlagen vorhanden sind; auch Kirchengrundstücke werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt,

- d) für die die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, die Zahl von einem Vollgeschoss.
3. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse; ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet (wobei Bruchzahlen bis 0,49 auf die ganze Zahl abgerundet und Bruchzahlen ab 0,5 auf die ganze Zahl aufgerundet werden).
- (5) Grundstücke oder Teile von Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt sind oder genutzt werden dürfen (z. B. Sport- und Festplätze, Friedhöfe, Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes, Campingplätze, usw.), werden mit 0,5 der ermittelten Grundstücksfläche angesetzt.
- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 3 bestimmten Nutzungsfaktoren um 0,5 erhöht:
- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten,
 - bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung im Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
 - bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, wenn sie zu mindestens ein Drittel der vorhandenen Geschossflächen tatsächlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger) genutzt werden sowie für Grundstücke, die zu mindestens ein Drittel der vorhandenen Geschossflächen eine Nutzung ausweisen, welche typischerweise in Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden oder in ähnlicher Weise (z. B. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger) ausgeübt wird sowie für Grundstücke, die zu mindestens ein Drittel der vorhandenen Geschossflächen als Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäude oder in ähnlicher Weise (z. B. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger) genutzt werden. Die vorhandene Geschossfläche ist die Grundfläche der anzurechnenden Geschosse.
- In unbeplanten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung zulässig ist, wenn auf den Grundstücken in dem gemäß § 4 Absatz 1 bestimmten Ermittlungsraum überwiegend die in Satz 1 Buchstabe c) genannten Nutzungsarten vorhanden sind.
- (7) Bei Außenbereichsgrundstücken gilt die Gesamtfläche des Grundstücks als Grundstücksfläche. Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt.
Der Nutzungsfaktor beträgt für:
- Grundstücke ohne Bebauung
 - mit Waldbestand, Brach-, Grün-, Acker- oder Gartenland 0,02
 - bei gewerblicher Nutzung (z. B. Kiesgruben, Steinbrüche usw.) 1,00
 - Grundstück oder Teile von Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Sportanlagen, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze usw.) 0,50

3. Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt

3.1 bei einer Bebauung mit einem Vollgeschoss oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,00

3.2 bei einer Bebauung mit zwei Vollgeschossen 1,25

3.3 bei einer Bebauung mit drei Vollgeschossen 1,50

3.4 jedes weitere Vollgeschoss wird dadurch berücksichtigt, dass dem Faktor 1,50 pro Vollgeschoss ein Faktor von 0,25 hinzuge-rechnet wird.

für die Restfläche gilt Nr. 1;

4. bei gewerblich genutzten Grundstücken im Sinne des Absatz 6 Buchstabe c) mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, erhöhen sich die in Nr. 3.1. bis 3.4. genannten Faktoren um 0,5
für die Restfläche gilt Nr. 1;

§ 7

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- Für ausschließlich Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Anlage erschlossen werden, wird der sich ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.
- Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
 - wenn ein Beitrag nur für eine Anlage entsteht oder entstanden ist,
 - für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen.

§ 8

Beitragspflichtige

- Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheids das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall der Nummer 1, Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall der Nummer 1, Satz 3 auf dem Nutzungsrecht.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Kostenspaltungsbeschluss.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Bei der Zusammenfassung mehrerer Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung aller Maßnahmen der Abrechnungseinheit und dem Zusammenfassungsbeschluss.
- (5) Die in Absatz 1–4 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Gesamtaufwand errechenbar ist.

§ 10

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 11

Vorausleistung und Ablösung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 9) angemessene Vorausleistungen auf den voraussichtlichen nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrag zu erheben, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistungen soll in einem angemessenen Verhältnis zum

Aufwand stehen und darf 80 v.H. des voraussichtlichen Beitrages nicht übersteigen. Die geleisteten Vorausleistungen sind auf den endgültig ermittelten Beitrag anzurechnen. Bis zum Entstehen der sachlichen Beitragspflicht können Vorausleistungen auch wiederholt erhoben werden.

- (2) Soweit gezahlte Vorausleistungen den endgültig ermittelten Beitrag übersteigen, sind sie zu erstatten.
- (3) Der Beitrag kann insgesamt vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 9) endgültig abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages.

§ 12

Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Vorausleistungen (§ 11 Absatz 1) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (2) Die Fälligkeit des Ablösebetrages (§ 11 Absatz 3) richtet sich nach der Vereinbarung in dem sie begründenden öffentlich-rechtlichen Vertrag. Sie soll sich an der in Absatz 1 bestimmten Fälligkeit orientieren.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2017 in Kraft.

Britz, den 07.02.2018

*Matthes
Amtdirektor*

Satzung zur Regelung der Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und der Würdigung für langjährige Zugehörigkeit an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg (FwEntschS)

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über die Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes im Land Brandenburg (BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I Nr. 197) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 [Nr.12] S. 202, 206) i. V. m. dem §§ 2 und 3 sowie 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [NR. 32]) hat der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg in seiner Sitzung am 11.01.2018 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Den aktiven Kameraden/innen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg wird zur Abdeckung des mit ihrem Ehrenamt verbundenen Aufwandes eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (2) Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Kosten für Verzehr, Gebühren wie z. B. für Telefon, Telefax und Internet sowie Fahr- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches u. a.) abgegolten. Sollten diese im Einzelfall über der pauschalen Aufwandsentschädigung liegen, werden die tatsächlichen Kosten in nachgewiesener Höhe erstattet. Fahrkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z. B. durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.

- (3) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt in Zeiten, in denen ein/e Kamerad/in der Freiwilligen Feuerwehr seine Funktion nicht wahrnimmt. Auf Vorschlag des/der Amtsweführers/in – ist dieser selbst betroffen, auf Vorschlag des/der stellvertretenden Amtsweführers/in – kann dem/der Kameraden/in der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigen Gründen (z. B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung durch

– Amtliche Bekanntmachungen –

den Träger des örtlichen Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

- (4) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt halbjährlich gegen Vorlage der Dienstbücher und Einsatzberichte durch den/die Ortswehrführer/in.

§ 2

Pauschale Aufwandsentschädigung für Funktionen

- (1) Pauschale Aufwandsentschädigung für die Ortswehrführung (monatlich):
- | | |
|--|----------|
| Ortswehrführer/in | 200,00 € |
| Stellvertreter/in des/der Ortswehrführers/in | 100,00 € |
- (2) Pauschale Aufwandsentschädigung für die erweiterte Ortswehrführung (monatlich):
- | | |
|--|----------|
| Ortsgerätewart/in | 100,00 € |
| Amtsjugendfeuerwehrwart/in | 80,00 € |
| Stellvertreter/in des/der Amtsjugendfeuerwehrwartes/in | 60,00 € |
- (3) Pauschale Aufwandsentschädigung für die Ortswehrführer/in (monatlich):
- | | |
|--------------------------------------|---------|
| Ortswehrführer/in | 50,00 € |
| Stellvertreter/in des Ortswehrführer | 15,00 € |
- (4) Pauschale Aufwandsentschädigung für sonstige Funktionen (monatlich):
- | | |
|--|-------------|
| Jugendfeuerwehrwart/in | 25,00 € |
| Gerätewart/in für ein Fahrzeug* | 20,00 € |
| Gerätewart/in für mehrere Fahrzeuge* | 30,00 € |
| Verantwortliche/r für Öffentlichkeitsarbeit und Medien | 30,00 € |
| Ausbilder/in bei amtsinternen Ausbildungen TM 1 & 2 | 1,00 €/Std. |
| Helfer/in bei amtsinternen Ausbildungen TM 1 & 2 | 0,50 €/Std. |
- *Anhänger finden keine Berücksichtigung
- (5) Sofern ein/e Kamerad/in nach § 2 mehrere Funktionen ausübt, wird für jede ausgeübte Funktion die Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 3

Pauschale Aufwandsentschädigung für sonstige aktive Kameraden/innen

Es wird eine pauschale Aufwandsentschädigung für aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg, die mindestens über die Grundausbildung Teil 1 verfügen für Dienste und Einsätze gezahlt. Voraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme an Diensten und Einsätzen, d. h. mindestens 4 Std./monatlich.

Kamerad/in 15,00 €/Monat
Sollte der/die Kamerad/in beruflich nicht die geforderten Stunden absolvieren, kann durch Antrag mit einer Begründung für das Fernbleiben, im Zweifelsfall der/die Ortswehrführer/in in seinem/ihrem Ermessen darüber entscheiden.

§ 4

Jugendfeuerwehr

Auf Antrag durch den/die Jugendfeuerwehrwart/in einer örtlichen Feuerwehrereinheit werden die Kosten für die Ausbildung oder sonstige der Kameradschaftspflege dienenden Unternehmungen aus Haushaltsmitteln gewährt.

Kind / Jugendliche/r	10,00 €/Jahr
----------------------	--------------

§ 5

Alters- und Ehrenabteilung

Auf Antrag durch den/die Vorsitzende/n der Alters- und Ehrenabteilung werden für sonstige der Kameradschaftspflege dienenden Unternehmungen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

Alters- und Ehrenehrenabteilung	1.200,00 €/Jahr
---------------------------------	-----------------

§ 6

Würdigung für langjährige Zugehörigkeit

- (1) Die Medaille für Treue Dienste wird auf Antrag durch den/die Ortswehrführer/in durch den Träger des örtlichen Brandschutzes beim Landkreis Barnim zur Weiterleitung an das Land Brandenburg rückwirkend für das Jahr beantragt, in dem der/die Kamerad/in ein Dienstjubiläum erreicht hat.
- (2) Die Dienstzeitberechnung erfolgt für Eintritte vor 1990 ab dem 14. Lebensjahr und für Eintritte nach 1990 ab dem 10. Lebensjahr.
- (3) Der Träger des örtlichen Brandschutzes gewährt auf Antrag durch den/die Ortswehrführer/in eine Würdigung für Treue Dienste.
- | | |
|------------------------|----------|
| 20 Jahre Treue Dienste | 50,00 € |
| 30 Jahre Treue Dienste | 100,00 € |
| 40 Jahre Treue Dienste | 150,00 € |
| 50 Jahre Treue Dienste | 200,00 € |
| 60 Jahre Treue Dienste | 250,00 € |
| 70 Jahre Treue Dienste | 300,00 € |
| 80 Jahre Treue Dienste | 350,00 € |
- (4) Der Träger des örtlichen Brandschutzes behält sich vor, im Benehmen mit dem/der Ortswehrführer/in, eine Medaille für „Treue Dienste“ und / oder die Würdigung zu versagen, wenn der/die Kamerad/in nicht regelmäßig an Diensten und Einsätzen teilnimmt / teilgenommen hat und / oder über keine Ausbildung verfügt.

§ 7

Jubiläen

Auf Antrag durch den/die Jugendfeuerwehrwart/in werden zu einem runden (5er bzw. 0er) Jubiläum der Jugendfeuerwehren des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

Jubiläum der Jugendfeuerwehr	150,00 €
------------------------------	----------

Auf Antrag durch den/die Ortswehrführer/in werden zu einem runden (0er) Jubiläum der örtlichen Feuerwehrereinheit des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.

Jubiläum der örtlichen Feuerwehrereinheit	300,00 €
---	----------

§ 8

Verpflegung

- (1) Bei Einsätzen zur Bekämpfung von Bränden und zur Abwehr von Gemeingefahren, die entweder mindestens vier Stunden dauern oder unter erheblich erschwerten Bedingungen stattfinden, ist durch den Einsatzleiter die Versorgung der Einsatzkräfte mit Speisen und Getränken vorzusehen. Die Kosten dürfen einen Tagessatz von 12,00 € je Einsatzkraft nicht übersteigen. Hat der Einsatz extrem hohe Belastungen zur Folge, beträgt der Tagessatz je Einsatzkraft 16,00 €.
- (2) Bei Übungen und Lehrgängen auf Amtsebene über acht Stunden Dauer wird für jedes teilnehmende Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Speisen und Getränke im Wert bis

– Amtliche Bekanntmachungen –

zu 12,00 € je Teilnehmer gewährt. Speisen und Getränke sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.

- (3) Bei Übungen und Lehrgängen auf Amtsebene unter acht Stunden Dauer wird für jedes teilnehmende Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Speisen und Getränke im Wert bis zu 6,00 € je Teilnehmer gewährt. Speisen und Getränke sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft

Britz, den 07.02.2018

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Satzung der Gemeinde Chorin für den Friedhof Kloster Chorin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin hat aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19, S. 286), die zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 32, S. 23) geändert worden ist in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 7. November 2001 (GVBl. 1/01, Nr. 16, S. 226), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. 1/12, Nr. 16, S. 7) geändert worden ist, am 25. Januar 2018 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Gemeinde Chorin gelegenen und von ihr verwalteten Klosterfriedhof, Amt Chorin 11 (Gemarkung Chorin, Flur 10, Flurstücke 47 und 45/1).

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der in § 1 genannte Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Gemeinde Chorin.
- (2) Der Friedhof ist Bestandteil des Denkmals „Gesamtanlage Zisterzienserkloster Chorin“. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Straße Amt Chorin und Theerofen sowie der in der Gemeinde Chorin gelegenen Revierförstereien waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer als in Abs. 2 genannte Personen auf dem Klosterfriedhof kann von der Gemeinde Chorin nur dann auf Antrag zugelassen werden, wenn es sich um verdienstvolle Forstwirtschaftler und Forstwissenschaftler mit einem tatsächlich materiellen Bezug zur Region und zum Kloster Chorin bzw. um gesellschaftlich verdienstvolle Persönlichkeiten mit tatsächlichem Bezug zum Kloster Chorin handelt. Dies ist der Friedhofsverwaltung in einem schriftlichen Antrag zu begründen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch auch dann nicht.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet wer-

den. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- (2) Die Absicht zur Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen. Mit der Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; mit einer Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Die Gemeinde Chorin kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Gemeinde Chorin kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Besuch des Friedhofs ist in der Winterzeit (01. November bis 31. März des Jahres) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und in der Sommerzeit (01. April bis 31. Oktober) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.
- (2) Die Gemeinde Chorin kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Hunde sind auf dem Friedhof nur angeleint zu führen. Jeder Halter haftet für Schäden, die sein Tier auf dem Friedhof verursacht.

– Amtliche Bekanntmachungen –

- (4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 4. ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und gewerbsmäßig zu fotografieren,
 5. Druckschriften zu verteilen,
 6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern,
 7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 8. zu lärmern und zu spielen.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung nicht entgegenstehen.

- (5) Totengedenkfeiern sind wenigstens 5 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.
- (6) Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 verstoßen, können nach § 118 Ordnungswidrigkeitengesetz wegen Störung der öffentlichen Ordnung verwarnt oder es kann gegen sie ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Gewerbetreibende (Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestattungsunternehmen u. a.) bedürfen für gewerbsmäßige Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Im Antrag zur Zulassung ist der Umfang der Tätigkeiten darzulegen.
- (2) Die Zulassung wird erteilt, wenn Gewerbetreibende die Gewähr dafür bieten, die Würde des Ortes zu wahren, sie in fachlicher und betrieblicher Hinsicht zuverlässig sind, sie oder ihre fachlichen Vertreter in der Handwerksrolle eingetragen sind oder einen vergleichbaren beruflichen Abschluss nachweisen.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Genehmigung für die Dauer von 2 Jahren.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung einzuhalten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur in der Zeit vom

Zeit	Montag bis Freitag	Samstag
01. Nov. bis 28. Febr.	8.00 bis 16.00 Uhr	8.00 bis 13.00 Uhr
01. März bis 31. Okt.	6.00 bis 16.00 Uhr	7.00 bis 13.00 Uhr

durchgeführt werden.

- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nicht gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfälle einschließlich

Gewerbeabfälle lagern, die aufgestellten amtlichen Abfallbehälter nicht benutzen und ihre Werkzeuge und Geräte an den Wasserentnahmestellen nicht reinigen. Zum Lagern von zu verarbeiteten Materialien sind Unterlagen, wie Schutzbleche, Matten, Bohlen oder ähnliches Material zu verwenden.

- (7) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen haben, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung schriftlich auf Zeit oder Dauer entziehen.

Abschnitt 3

Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind der Bestattungsschein vom zuständigen Standesamt oder die Einäscherungsurkunde vom Krematorium beizufügen. Wird eine Beisetzung in eine früher erworbene Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 5. Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen 3 Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (3) Verstorbene, die nach Einäscherung in Urnen beigesetzt werden sollen, sind innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes dem Krematorium zuzuführen.
- (4) Beisetzungen sind montags bis samstags jeweils in der Zeit von 10.00 bis 15.00 Uhr gestattet. Sie haben sich nach im Kloster stattfindenden Veranstaltungen und Ereignissen (z. B. Trauungen, Konzerte, Führungen usw.) zu richten und gehen ihnen nach.

§ 8

Särge, Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Urnen dürfen nicht aus Kunststoff oder anderen schwer vergänglichen Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge sollen folgende Maße nicht übersteigen:
- a) für verstorbene Personen bis zu 5 Jahren
Länge: 1,50 m Breite: 0,60 m Tiefe: 0,60 m
 - b) für verstorbene Personen über 5 Jahre
Länge: 2,10 m Breite: 0,90 m Tiefe: 0,80 m
- (3) Sind in Ausnahmefällen größere Särge notwendig, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber ist grundsätzlich einem nach § 6 Abs. 2 zugelassenen Bestattungsunternehmen zu übertragen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindst. 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit wird für nachstehende Grabstätten wie folgt festgelegt:
- Erdbestattungen in Reihen- und Wahlgräbern für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr: 25 Jahre
 - Erdbestattungen in Reihen- und Wahlgräbern für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 20 Jahre
 - Aschenbestattungen in Urnengräbern: 20 Jahre

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Verstorbenen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann in nicht von Amts wegen angeordneten Fällen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen in den ersten drei Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Amtsbereiches nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 17 Abs. 2 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
- (5) Der Antragsteller beauftragt sowohl bei Urnenumbettungen als auch bei Umbettungen von Erdbestattungen geeignete und dafür zugelassene Bestattungsinstitute.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die allein durch die Umbettung zwangsläufig an den benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen gemäß § 3.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung ausgegraben werden.

Abschnitt 4 Grabstätten

§ 12 Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Chorin. An ihnen können Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten unterscheiden sich in
- | | |
|---|-----------------------|
| 1. Reihengrabstätten | Nutzungszeit 25 Jahre |
| 2. Urnenreihengrabstätten | Nutzungszeit 20 Jahre |
| 3. Kinderreihengrabstätten (bis zum Alter von 5 Jahren) | Nutzungszeit 20 Jahre |
| 4. Wahlgrabstätten | Nutzungszeit 30 Jahre |
| 5. Urnenwahlgrabstätten | Nutzungszeit 30 Jahre |
- (3) Anspruch auf Änderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- (4) Über die Vergabe von Grabstätten wird eine Graburkunde ausgestellt. Das Grab wird mit einer Grabnummer auf der Graburkunde bezeichnet.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der Grabstätte und Erhaltung des Grabmals.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer der Lage nach bestimmten Grabstätte.
- (3) Es werden eingerichtet:
1. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 2. Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener bestattet werden.
- (5) Über die Belegung eines Reihengrabes nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit entscheidet die Friedhofsverwaltung. Mindestens drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit werden die Nutzungsberechtigten zur Entfernung der Grabmale, Grabeinfassungen und sonstigen Grabausstattungen durch
- öffentliche Bekanntmachung im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“ oder
 - Aushang auf dem Friedhof oder
 - Hinweisschild an der Grabstelle oder
 - schriftlich
- aufgefordert.

Die Grabstätte wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet, wenn die Arbeiten von ihm nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit ausgeführt werden oder der Nutzungsberechtigte die Abräumung und Einebnung durch die Friedhofsverwaltung wünscht. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist bei Reihengrabstätten nicht möglich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren erworben werden kann.
- (2) Der Erwerber des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab kann im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung, soweit Grabflächen zur Verfügung stehen, den Ort und die Lage auswählen.
- (3) Das Nutzungsrecht kann durch Nachkauf neu erworben werden. Ein Neuerwerb ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung gemäß § 4 beabsichtigt ist.
Im Falle des Wiedererwerbs bzw. Nachkaufs des Nutzungsrechtes ist eine Gebühr nach der dann zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebührensatzung zu entrichten.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte durch Nachkauf erworben wird.
- (5) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte sollte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann durch einen Vertrag oder die Übergabe der Graburkunde erfolgen. Erfolgt keine der o. g. Regelungen im Nutzungsrecht, sind für die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht folgende Angehörige vorgesehen:
 1. der überlebende Ehegatte,
 2. die ehelichen Kinder, Kinder aus früheren Ehen, nichteheliche Kinder,
 3. Adoptivkinder,
 4. Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 5. Eltern
 6. Geschwister, Stiefgeschwister,
 7. die nicht unter Nummer 1 bis 6 fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (6) Die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt des Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Es ist nur eine Erdbestattung mit einem Verstorbenen in einem Sarg je Wahlgrabstelle zulässig.
- (9) Anstelle eines Sarges können je Wahlgrabstelle auch bis zu zwei Urnen bestattet werden. Aus der Erdwahlgrabstelle werden dann bis zu zwei Urnengrabstellen.

- (10) Auf das Nutzungsrecht an Grabstätten kann durch den Nutzungsberechtigten verzichtet werden. Die Ruhezeit wird davon unabhängig von der Friedhofsverwaltung gewährt. Durch den Nutzungsberechtigten sind das Grabmal, die Grabeinfassung und sonstige Grabausstattungen von der Grabstätte zu entfernen. Die Grabstätte wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgeräumt, wenn diese Arbeiten nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Erklärung des Verzichtes ausgeführt werden. Die für die Nutzungszeit entrichtete Gebühr wird nicht zurückerstattet.
- (11) Über die Belegung eines Wahlgrabes nach Ablauf der Nutzungszeit entscheidet die Friedhofsverwaltung, soweit kein Nachkauf der Nutzungsrechte erfolgte.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Für die Beisetzung der Urnen können Nutzungsrechte erworben werden an:
 1. Urnenreihengrabstätten,
 2. Urnenwahlgrabstätten,
 3. Grabstätten für Erdbeisetzungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten (2 Urnen pro nicht mit einem Sarg belegte Wahlgrabstelle).
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und an denen für die Dauer der Ruhezeit Nutzungsrechte erworben werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen werden kann. In ihnen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Chorin.

Abschnitt 5 Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Beachtung der Würde des Friedhofes

- (1) Grabstätten sind einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen so anzulegen, an die Umgebung anzupassen und zu unterhalten, dass die Würde und die historisch gewachsenen Strukturen des Friedhofes gewahrt werden. Veränderungen der Gesamtanlage und der bestehenden historischen Grabanlagen bedürfen der Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde entsprechend dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz. Es ist Rücksicht auf charakteristische Grabfelder und geschichtlich oder künstlerisch bedeutende Grabmale zu nehmen. Beim Klosterfriedhof handelt es sich um ein ausgewiesenes Bodendenkmal. Eine leitungsgebundene Wasserversorgung ist nicht vorhanden und kann auch zukünftig nicht beansprucht werden.

– Amtliche Bekanntmachungen –

- (2) Bei Verstößen, insbesondere gegen die § 12 (5), § 17 (1), § 19 (4) und § 21 werden die Nutzungsberechtigten zur Beseitigung der Mängel innerhalb eines Monats durch

1. schriftliche Mitteilung oder
2. Hinweisschild an der Grabstelle oder
3. Aushang auf dem Friedhof

aufgefordert.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt eine diesbezügliche öffentliche Bekanntmachung im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg“.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte, mit Ausnahme des Grabmals, abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Ungesicherte Grabmale werden niedergelegt. Bei Wahlgrabstätten / Urnenwahl-grabstätten kann zusätzlich das Nutzungsrecht entzogen und das Grabmal abgeräumt werden.

- (3) Gegenstände, ausgenommen Pflanzmaterialien, die von einer Grabstätte nach Maßgabe des Abs. 2 entfernt worden sind, bewahrt die Friedhofsverwaltung 1 Jahr auf.

§ 18

Errichtung von Grabmalen

- (1) Auf jeder Grabstätte darf nur 1 stehendes Grabmal errichtet werden.
- (2) Grabmale dürfen nur von einem zugelassenen Fachmann oder einem zu dieser Verrichtung befähigten Handwerksmeister errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden.
- (3) Alle Maßnahmen die die Substanz des Denkmals und/oder das Erscheinungsbild des Denkmals verändern, bedürfen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Zweck des Erlaubnisverfahrens ist es, sicherzustellen, dass von den neuen Grabmalen keine optischen Beeinträchtigungen ausgehen. Bei einem Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis ist der Unteren Denkmalschutzbehörde daher ein zeichnerischer Entwurf des Grabmals zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Die Errichtung von Grabmalen, das Verlegen von Steineinfassungen und Grababdeckplatten sowie deren Veränderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Hierfür ist die Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen.
- (5) Vom Antragsteller ist für die Grabstätte sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Der Antragsteller kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten (Erfüllungsgehilfe) vertreten lassen (Steinmetzfirma).
- (6) Dem Antrag ist in zweifacher Ausfertigung ein Grabmalentwurf im Maßstab 1:10 mit Seitenansicht und Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole, die Größe des Grabmals sowie der Befestigungsart zwischen Fundament und Grabstein beizufügen. Die Friedhofsverwaltung kann außerdem die Beifügung eines Grundrisses verlangen.
- (7) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass sein Fundament spätere Berdigungen nicht behindert.
- (8) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal, die Steineinfassung und Grababdeckplatten nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der schriftlichen Zustimmung errichtet worden sind.

- (9) Ganzabdeckungen sind auf Erdbegräbnisstätten nicht erlaubt. Die Grabhügel werden aus Erde aufgeschüttet und mit Efeu oder dergleichen und Blumen zur Befestigung bepflanzt. An Stelle von Grabhügeln dürfen Grabplatten aus einheitlichen Werkstoffen verwendet werden. Die üblichen Grabeinfassungen aus Beton, Kunststein oder anderen Kunststoffen dürfen nicht verwendet werden.

§ 19

Technische Anforderungen an Grabmale

- (1) Grabmale sind bauliche Anlagen. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutsche Naturstein Akademie e. V. in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung ist insbesondere folgendes zu beachten:
 - a) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein.
 - b) Die Grabmale müssen im Stil und Beschaffenheit dem Gesamteindruck des Friedhofes entsprechen.
 - c) Grabmale aus Holz, Eisen, Bronze, Kupfer oder Naturstein sind in jeder handwerklichen Bearbeitung zugelassen. Grabmale aus Holz müssen mindestens 5 cm stark sein. Polierte Steine sind nicht zulässig.
 - d) Schriften, Ornamente und Symbole können auf dem Grabmal allseitig angebracht werden. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 - e) Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätten gelegt werden.
 - f) Verboten sind alle Grabzeichen mit allegorischen Darstellungen wie abgebrochenen Säulen, Baumstümpfen, Engeln, aufgeschlagenen Büchern und dergleichen mehr.
- (3) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind in einem dauerhaft guten, verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich für den Zustand ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten bzw. bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Sollte anderen Personen aufgrund umgestürzter Grabmale Schäden zugefügt werden, haftet der Nutzungsberechtigte.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten Frist behoben, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt die öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teile von ihnen oder durch Abstürzen von Teilen verursacht wird.
- (5) Für Grabmale gelten die Maße entsprechend der Anlage 1. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 20 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheins des Friedhofsträgers. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt und eingeebnet werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.

Abschnitt 6 Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeine Grundsätze

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 Abs. 1 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Für die Größe der Grabbeete gelten die Maße entsprechend der Anlage 2. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grabstätten sind gärtnerisch innerhalb von 3 Monaten anzulegen. Diese Frist gilt nur für die Vegetationsperiode von März bis Oktober.
- (3) Grabgestecke und Kränze sollten aus kompostierbarem Material bestehen. Im verwelkten Zustand sind Pflanzen und Blumenschmuck von der Grabstätte nach angemessener Frist zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Behältnisse abzulagern.
- (4) Auf Grabbeete sind Bäume und großwüchsige Hecken, Gehölze und Sträucher nicht zugelassen. Pflanzen, die über das Grabbeet hinauswachsen und den Friedhof stören, müssen nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Kommt der Nutzungsberechtigte bzw. Inhaber der Graburkunde der Aufforderung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf dessen Kosten die betreffenden Pflanzen entfernen oder bei Bäumen / Sträuchern störende Zweige abschneiden lassen.
- (5) Einzäunungen der Grabstätten durch Hecken, Eisen- oder Holzgitter sind grundsätzlich verboten. Ihre ausnahmsweise Genehmigung kann in bestimmten Fällen erfolgen. Der historische Bestand an schmiedeeisernen Umzäunungen ist geschützt.
- (6) Außerhalb der Grabbeete gilt:
 - Das Aufstellen von Blumentöpfen, Schalen, Kästen oder anderen Gegenständen ist nicht zugelassen.
 - Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen und das Aufstellen von Sitzbänken außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
 - Es ist der gültige gärtnerische Gestaltungsplan des Friedhofes „Kloster Chorin“ bei Neuanpflanzungen zu berücksichtigen (Anlage 3).
- (7) Der Nutzungsberechtigte oder der Inhaber der Graburkunde legt das Grabbeet gärtnerisch an und pflegt es oder er beauftragt damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner.

- (8) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist jeglicher Bewuchs von der Grabstätte zu entfernen.

Abschnitt 7 Trauerfeiern

§ 22 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Trauerfeiern können am Grabe oder an einer durch die Friedhofsverwaltung zugewiesenen Stelle im Freien abgehalten werden. Die Nutzung der Klosterkapelle für Trauerfeiern ist mit der jeweiligen Kirchengemeinde (evangelisch oder römisch-katholisch) zu vereinbaren bzw. abzustimmen.
- (3) Eine offene Aufbahrung des Verstorbenen in der Kapelle oder an einem anderen Ort, an dem die Trauerfeier abgehalten wird, ist nicht zulässig. Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Kapelle kann generell untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Termine dazu vergibt die Friedhofsverwaltung.
- (5) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Abschnitt 8 Sonstige Vorschriften

§ 23 Gebühren

Für die Inanspruchnahme des im § 1 bezeichneten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 24 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Absatz 1 oder § 15 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Bei Wiedererwerb des Nutzungsrechts, welches bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeräumt wurde, sind die Regelungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Wiedererwerb geltenden Satzung maßgebend.

– Amtliche Bekanntmachungen –

(4) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 25 Haftung

- (1) Die Gemeinde Chorin haftet nicht für Schäden, die
 1. durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder Einrichtungen,
 2. durch Gewalteinwirkungen dritter Personen,
 3. durch Diebstahl,
 4. durch Tiere oder
 5. durch höhere Gewalt verursacht werden.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Die Gemeinde Chorin haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Wertgegenständen, die an der Leiche belassen wurden.
- (4) Die Ansprüche von Erben oder anderen Anspruchsberechtigten auf Gegenstände, die auf Wunsch des die Bestattung Veranlassenden an der Leiche verbleiben, erlöschen mit der Bestattung.
- (5) Verfügungs- und Nutzungsberechtigte haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstätten entstanden sind.

§ 26 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall, soweit es mit Zweck und Ordnung des Friedhofs vereinbar ist, auf Antrag und aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 6 Abs. 3 dieser Satzung auf dem Friedhof Hunde nicht anleint,
 2. entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen und gewerbsmäßig fotografiert,

- e) Druckschriften zu verteilt,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abgelagert,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
- h) lärmt und spielt,
3. entgegen § 6 der Satzung eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt oder gegen die in § 6 dieser Satzung festgelegten Vorschriften verstößt,
4. entgegen § 8 der Satzung Särge, Sargausstattungs-elemente oder Urnen verwendet, die nicht den Anforderungen entsprechen,
5. entgegen den §§ 17, 18, 19 und 20 der Satzung Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungs-elemente ohne Zustimmung oder von der Zustimmung abweichend errichtet oder verändert bzw. bei der Aufstellung eines Grabmales dieses nicht vorschriftsmäßig fundam-entiert oder befestigt sowie Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungs-elemente nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,
6. entgegen § 21 der Satzung die Grabbpflege vernachlässigt

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 EUR geahndet werden.
Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 28 Ersatzvornahme

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Britz, den 1. Februar 2018

*Jörg Matthes
Amdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Anlage 1

Grabmalgrößen – Größen, bis zu denen Grabmale aus Naturstein auf den Grabstätten zulässig sind

Grabstättenarten	Höhe / Länge	Breite	Mindeststärke
a) Reihengrabstätten			
1. für Verstorbene bis zu 5 Jahren (Kinder)			
– aufrechtes Grabmal	bis 60 cm	bis 55 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 40 cm	bis 35 cm	12 cm
2. für Verstorbene über 5 Jahre			
– aufrechtes Grabmal	bis 90 cm	bis 70 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 70 cm	bis 55 cm	12 cm
3. Urnengrabstätten			
– aufrechtes Grabmal	bis 65 cm	bis 55 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 50 cm	bis 40 cm	12 cm
b) Wahlgrabstätten			
1. Einzelwahlgrabstätten			
– aufrechtes Grabmal	bis 100 cm	bis 70 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 70 cm	bis 55 cm	12 cm
2. Doppelwahlgrabstätten			
– aufrechtes Grabmal	bis 100 cm	bis 100 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 90 cm	bis 70 cm	12 cm
3. Urnengrabstätten			
– aufrechtes Grabmal	bis 80 cm	bis 70 cm	18 cm
– liegendes Grabmal	bis 70 cm	bis 55 cm	12 cm

Die Maße bei aufrechten Grabmalen gelten einschließlich Sockel. Die Sockelhöhe ist die Höhe, die über die Erdoberfläche hinausragt.

Anlage 2

Grabarten		Länge x Breite
– Reihengrabstätte	Grabbeet	2,50 m x 1,40 m
– einstellige Wahlgrabstätte	Grabbeet	2,50 m x 1,40 m
– zweistellige Wahlgrabstätte	Grabbeet	2,50 m x 3,00 m
– Kindergrabstätte	Grabbeet	1,60 m x 1,20 m
– Urnenreihengrabstätte (1 Urne)	Grabbeet	1,00 m x 1,00 m
– Urnenwahlgrabstätte (bis 4 Urnen)	Grabbeet	1,00 m x 1,00 m

– Amtliche Bekanntmachungen –

Anlage 3

PFLEGE- UND ENTWICKLUNGSKONZEPT

Ziel des vorliegenden Pflege- und Entwicklungskonzepts ist es den Friedhof des Kloster Chorin als Teil der denkmalgeschützten Gesamtanlage mit ihrem malerischen Charakter zu erhalten, in Teilbereichen wieder zu gewinnen und dauerhaft zu sichern.

Dies erfordert zum einen die denkmalgerechte Sicherung und Restaurierung der baulichen

Elemente der historischen Grabanlagen. Zum anderen muss die Pflege der Grünanlage, die den malerischen Charakter des Friedhofs und des gesamten Klostergeländes wesentlich prägt, gewährleistet sein.

Die Pflege der Grünanlage umfasst zusätzlich zur regelmäßigen Rasenmähden fachgerechten Gehölzrückschnitt, die Entnahme überalterter und nicht denkmalgerechter Gehölze sowie die denkmalgerechte Nachpflanzung von Gehölzen, d. h. von Bäumen und Sträuchern geeigneter Arten.

Bei der denkmalgerechten Pflege des Friedhofs fallen sowohl saisonal regelmäßige Pflegemaßnahmen in kurzen Zeitintervallen an, als auch Sicherungs-, Restaurierungs- und Gestaltungsmaßnahmen nach Bedarf.

GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE

Baulichkeiten

- Historische Grabanlagen jeweils mit Grabstein, z. T. Einfassung und evtl. Schmiedeeisernem Gitter sind denkmalgerecht zu sanieren.
- Die Gestaltung der Grabzeichen bei der Anlage neuer Gräber ist in der Gestaltungssatzung geregelt.
- Notwendige Baulichkeiten auf der allgemeinen Fläche wie Einfassungszaun und Brunnen sind dem Charakter des Friedhofes anzupassen und mit den zuständigen Denkmalbehörden abzustimmen.
- Außer dem Hauptweg werden keine weiteren Wege zur Binnenerschließung des Friedhofs angelegt.

Flächengestaltung

- Die gesamte allgemeine Friedhofsfläche außerhalb des Hauptweges und der Grabstätten soll einen einheitlichen 'grünen Grund' bilden. Sie ist deshalb als extensive Rasenfläche angelegt und wird als solche gepflegt. Die Entstehung von Trampelpfaden auf besonders frequentierten Laufwegen wird in Kauf genommen.

Bepflanzung

- Insbesondere die Bepflanzung mit den Altbäumen, der Gehölzunterpflanzung und der Grabbepflanzung prägt den malerischen Charakter des Friedhofs.
- Entstehende Verluste im Altbaumbestand sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.
- Die Gehölzunterpflanzung in Form von Strauchgruppen in den allgemeinen Friedhofsbereichen soll auf wenige ausgewählte Bereiche beschränkt sein.
Es sind nur solche Gehölzarten zu wählen, die dem Charakter des Friedhofs entsprechen.
Die Auswahl sollte auf wenige Arten beschränkt bleiben. Auf Mode-Gehölze ist zu verzichten.
- Gleiches gilt für die Grabbepflanzung. Darüber hinaus sollen die zur Grabbepflanzung ausgewählten Gehölze die Grabstätte nicht überwuchern.

PFLEGEKONZEPT

Baulichkeiten

Regelmäßige Maßnahmen

- Sichtkontrolle und Prüfung der allgemeinen Baulichkeiten (Zaun, Brunnen u. ä.) auf Funktionsfähigkeit und Schäden;
- Wartung der Schließvorrichtung beider Zauntore,
- Wartung der Brunnenanlage einschl. technischer Einrichtungen (Pumpenanlage etc.);
- zu Beginn und zum Ende der Vegetationsperiode Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme der Brunnenanlage;
- Prüfung insbesondere der historischen Grabsteine auf Standsicherheit.

Maßnahmen nach Bedarf

- Schadensreparaturen;
- denkmalgerechte Sicherungs- und Restaurierungsarbeiten an den historischen Grabmalen;
- denkmalgerechte Erneuerung bestehender Baulichkeiten in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalbehörden.

Grünanlage / Vegetationsflächen

Allgemeinflächen

Regelmäßige Maßnahmen

- Rasenmäh, Nachsaat von Kahlstellen bei günstiger Witterung;
- Sichtkontrolle des Altbaumbestandes und ggf. Prüfung der Verkehrssicherheit, 1 x jährlich;

Maßnahmen nach Bedarf

- Einbringen von für lichte Waldbestände typischen Frühjahrsblühern (Zwiebelpflanzen) in die Rasenflächen:
 - heimisches Schneeglöckchen / *Galanthus nivalis*,
 - heimischer Blaustern / *Scilla bifolia*;
- fachgerechte Baumpflege, insbesondere Kronenpflege, zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit;
- Nachpflanzung abgängiger oder entnommener Altbäume zur Verjüngung des Baumbestandes; hierbei Verwendung von Solitärgehölzen der bereits auf dem Friedhof vorhandenen Arten:
 - Sommerlinde / *Tilia cordata*,
 - Hainbuche / *Carpinus betulus* u.
 - Ulme in krankheitsresistenter Art bzw. Sorte;
- fachgerechter Rückschnitt Strauchgehölze;
- Entnahme störender ausgewachsener Grabbepflanzung;
- vereinzelt Neupflanzung von Strauchgehölzen als Unterpflanzung des Altbaumbestandes zur Betonung des malerischen Charakters; hierbei ausschließlich Verwendung folgender weniger und typischer Gehölzarten für einen Friedhof in einer im 19. und Beginn 20. Jahrhundert landschaftlich gestalteten Anlage:

Immergrüne

- Buxbaum / *Buxus sempervirens*,
 - Eibe / *Taxus baccata*;
- beide Gehölze sind in hohem Maß schnittverträglich und können durch fachgerechten Rückschnitt in ihrem Wachstum begrenzt werden;

Blühgehölze

- Gemeiner Flieder / *Syringa vulgaris*,
- Pfeifenjasmin / *Philadelphus coronarius*,
- Rosen in alten Sorten und Arten;

– Amtliche Bekanntmachungen –

Grabstätten

Regelmäßige Maßnahmen

- Rückschnitt Efeubewuchs gemäß Konturen Grabstätte;
- übliche Grabpflege;

Maßnahmen nach Bedarf

- saisonale Blumenbepflanzung in zurückhaltender Form, ohne Verwendung großblütiger Zuchtformen;
- bodendeckende Bepflanzung, ausschließliche Verwendung folgender Art:
 - Gewöhnlicher Efeu / Hedera helix;

- bei Bepflanzung mit Gehölzen, ausschließliche Verwendung folgender Arten:

Immergrüne:

- Buxbaum / Buxus sempervirenz,
- Eibe / Taxus baccata;

Blühgehölze:

- Rosen in alten Arten und Sorten;
- Die zur Verwendung freigegebenen Gehölze sind in hohem Maß schnittverträglich und durch fachgerechten Rückschnitt in ihrem Wachstum zu begrenzen:
- max. Breite: Breite der Grabstätte

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 11.01.2018

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: AA-002/2018

Ausschreibung und Vergabe eines Tanklöschfahrzeuges (TLF)

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Ausschreibung eines Tanklöschfahrzeuges inklusive Beladung entsprechend dem anliegenden Leistungsverzeichnis und die Vergabe an den wirtschaftlichsten Anbieter.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-003/2018

Verwendung von Mitteln zur Finanzierung des Gesamtbauvorhabens Einbau einer Sanitäranlage in das Schulgebäude Oderberg

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt, dass die aus dem Beschluss AA-036/2016 noch zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 15.200 EUR für das Gesamtbauvorhaben „Einbau einer Sanitäranlage in das Schulgebäude Oderberg“ zu verwenden sind.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-004/2018

Satzung zur Regelung der Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und der Würdigung für langjährige Zugehörigkeit an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg (FwEntschS)

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg beschließt die Satzung zur Regelung der Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und der Würdigung für langjährige Zugehörigkeit an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg (FwEntschS) entsprechend der Anlage 1 zu dieser Vorlage rückwirkend zum 01.01.2018.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: AA-005/2018

Stellenplan Haushaltsjahr 2018

Der Amtsausschuss beschließt den als Anlage zur Sitzungsvorlage vorgelegten Stellenplan 2018.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 25.01.2018

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-001/2018

Jahresabschluss der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2011

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt auf der Grundlage des § 82 (4) der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2011.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-002/2018

Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2011

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt, dem Amtsdirektor des Amtes Britz-Chorin-Oderberg nach § 82 (4) der BbgKVerf entsprechend dem Vorschlag der Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Barnim gemäß § 104 (4) BbgKVerf für die Haushaltsführung der Gemeinde Chorin im Haushaltsjahr 2011 eingeschränkte Entlastung zu erteilen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-003/2018

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2018

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2018.

Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) der Rahmen der Kassenkredite auf 530.000 EUR festgesetzt.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-004/2018

Satzung der Gemeinde Chorin für den Friedhof Kloster Chorin (Friedhofssatzung)

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Satzung der Gemeinde Chorin für den Friedhof Kloster Chorin (Friedhofssatzung) entsprechend der Anlage 1 zu dieser Vorlage.

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –**Beschluss-Nr.: CH-005/2018****Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Straßenbaubeitragsatzung)**

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Straßenbaubeitragsatzung) in der vorliegenden Fassung.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-006/2018**Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 33 (1) Ziffer 1 EigV für den Eigenbetrieb Kloster Chorin**

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 33 (1) Ziffer 1 EiV für den Eigenbetrieb Kloster Chorin. Der Jahresfehlbetrag von 2.351,87 € des Wirtschaftsjahres 2016 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-007/2018**Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kloster Chorin für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 33 (1) Ziffer 2 EigV**

Die Gemeindevertretung Chorin beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kloster Chorin für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 33 (1) Ziffer 2 EigV.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: CH-009/2018****Ankauf einer Grundstücksteilfläche – Gemarkung Senftenhütte, Flur 1, Flurstück 87 tlw., ca. 550 m²**

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfinow vom 21.12.2017**Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: HO-043/2017****Verfahren zur Erstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012-2017**

Die Erstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 bis 2017 auf der Grundlage der Vorgaben für die Inhalte eines Jahresabschlusses (Anlage 1) und nach dem Terminplan für die Erstellung der Jahresabschlüsse im Amt Britz-Chorin-Oderberg (Anlage 2) wird beschlossen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: HO-044/2017**Mitgliedschaft im europäischen Regionalen Förderverein e. V.**

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt, zum 1. Januar 2018 die Mitgliedschaft im europäischen Regionalen Förderverein e. V. (eRFV e. V.) zu beantragen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: HO-047/2017**Beschaffung eines Verkehrsspiegels**

Die Gemeindevertretung Hohenfinow beschließt die Beschaffung eines einfachen Verkehrsspiegels mit einer Größe von 1000 x 1500 mm zu einem Preis von maximal 1.000,00 €.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: HO-038/2017****Vergabe Planungsleistung für die Sanierung Wohnhaus Am Anger 24-26, 16248 Hohenfinow**

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: HO-045/2017**Verkauf der Flurstücke 5/0.0 und 6/0.0 der Flur 4 in der Gemarkung Hohenfinow**

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: HO-046/2017**Verkauf der Flurstücke 135/0.0 und 136/0.0 der Flur 2 in der Gemarkung Hohenfinow**

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung
der Gemeinde Liepe vom 09.01.2018****Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: LI-001/2018****KAG Finowkanal – Bereitstellung der Umlage der Geschäftsstelle 2018**

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, für die Finanzierung der Umlage für die Geschäftsstelle der KAG Finowkanal für das Jahr 2018 insgesamt 1.046,00 € in den Haushaltsplan 2018 einzustellen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-002/2018**Absichtserklärung zur Übernahme der Schleusen**

Die Gemeindevertretung Liepe beauftragt den Bürgermeister, Herrn Klaus Marschner, als stimmberechtigter Vertreter der Gemeinde Liepe, in der Mitgliederversammlung der KAG Region Finowkanal, der Absichtserklärung zur möglichen Übernahme der Schleusen am Finowkanal zuzustimmen und diese zu unterzeichnen.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: LI-004/2018****Verkauf des Flurstückes 349/0.0, der Flur 1, Gemarkung Liepe**

– Beschluss angenommen

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung
der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 18.01.2018****Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: LS-045/2017****Mitgliedschaft im europäischen Regionalen Förderverein e. V.**

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt, zum 1. Februar 2018 die Mitgliedschaft im europäischen Regionalen Förderverein e. V. (eRFV e. V.) zu beantragen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-003/2018**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2018**

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018. Zur rechtzeitigen

Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) der Rahmen der Kaschenkredite auf 260.000 EUR festgesetzt.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil**Beschluss-Nr.: LS-001/2018****Beauftragung einer Vermessung betreffend Fl. 4-450/0.0 (Kastanientallee/Gutshof)**

– Beschluss angenommen

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung
der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 21.09.2017****Nichtöffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: LS-034/2017**

Zuschussvereinbarung mit dem „Begegnungszentrum Lunow e. V.“ für die Bereitstellung von Finanzmitteln für die Erneuerung der Fenster und die Gestaltung der Außenfassade am Begegnungszentrum Lunow sowie Genehmigung der damit verbundenen überplanmäßigen Auszahlungen

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung
der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen vom 19.10.2017****Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: LS-036/2017****Aufhebung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen Nr. LS-002/2016 vom 26.01.2016 und Nr. LS-034/2017 vom 21.09.2017**

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen hebt den am 26.01.2016 gefassten Beschluss Nr. LS-002/2016 und den am 21.09.2017 gefassten Beschluss Nr. LS-034/2017 mit Wirkung vom 20.10.2017 auf.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-037/2017**Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen und dem Begegnungszentrum Lunow e. V. – Zwischenfinanzierung**

Dem Begegnungszentrum Lunow e. V. wird zur Sicherung der Vorfinanzierung der Bezahlung der Unternehmensrechnungen eine Zwischenfinanzierung als rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von maximal 50.000 EUR gewährt. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der zu schließenden Vereinbarung und ausschließlich nach Vorlage der Kopien der zur Zahlung fälli-

gen Rechnungen. Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen beschließt die Zuschussvereinbarung mit dem Begegnungszentrum Lunow e. V. gemäß Anlage VIII.

Die über- bzw. außerplanmäßigen Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe von insgesamt jeweils 50.000 EUR werden genehmigt.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LS-038/2017**Gewährung eines Zuschusses an den Begegnungszentrum Lunow e. V.**

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen bewilligt dem Begegnungszentrum Lunow e. V. einen Zuschuss in Höhe von maximal 40.000 EUR, der ausschließlich für die Finanzierung der Bewirtschaftungsaufwendungen, der Aufwendungen für die Unterhaltung des Objekts einschließlich des Spielplatzes, in den Jahren 2016-2017 zu verwenden ist. Die Auszahlung erfolgt erst nach Erbringung des Verwendungsnachweises durch Vorlage der Rechnungskopien. Die überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 40.000 EUR werden genehmigt.

– Beschluss angenommen

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Oderberg vom 10.01.2018****Öffentlicher Teil****Beschluss-Nr.: OD-064/2017****Absichtserklärung zur Übernahme der Schleusen**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beauftragt die Bürgermeisterin, Frau Martina Hähnel, als stimmberechtigter Vertreter der Stadt Oderberg, in der Mitgliederversammlung der KAG Region Finowkanal, der Absichtserklärung zur möglichen Übernahme der Schleusen am Finowkanal zuzustimmen und diese zu unterzeichnen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-001/2018**KAG Finowkanal – Bereitstellung der Umlage der Geschäftsstelle 2018**

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg beschließt, für die Finanzierung der Umlage für die Geschäftsstelle der KAG Finowkanal für das Jahr 2018 insgesamt 3.508,00 € in den Haushaltplan 2018 einzustellen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: OD-002/2018**Genehmigung einer Eilentscheidung über die Vergabe von Planungsleistungen Schule Oderberg „Einbau Sanitäranlagen“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg genehmigt die am 21.12.2017 getroffene Eilentscheidung.

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –**Bekanntmachung****Neubau eines straßenbegleitenden Radweges der Landesstraße L 200
von Wullwinkel bis Biesenthal, Bau-km 0+062, 203 bis Bau-km 2+696, 313
einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen
im Amt Biesenthal-Barnim und im Amt Britz-Oderberg-Chorin im Landkreis Barnim.**

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Landesamts für Bauen und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) vom 08.12.2017 (Geschäftszeichen: 31103/0200/001)** ist der Plan für das vorstehende Bauvorhaben festgestellt worden.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

- das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009, GVBl. 1/09 Nr. 15 S. 358; geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.07.2014, GVBl. I/14 Nr. 32),
- das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG-Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2009 (GVBl. I/09 S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14) i. V. m. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749).

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
Logenstraße 13
15230 Frankfurt (Oder)**

(§ 45 VwGO) erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) schriftlich zu erheben. Bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) kann sie auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 81 Abs. 1 VwGO) oder in elektronischer Form (§ 55a VwGO) erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) über die auf der Internetseite <http://www.egvp.de> bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Abs. 2 VwGO).

Gemäß § 82 Abs. 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bauen und Verkehr) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Gemäß § 39 Abs. 9 BbgStrG i.V.m. § 80 Abs. 2 Nummer 3 VwGO hat die Anfechtungsklage gegen vorstehenden Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) gestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

**vom 28.02.2018 bis einschließlich 13.03.2018
in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11 (Dienstgebäude)
während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.**

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 17b Absatz 1 Nr. 7 FStrG und § 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Gemäß § 27a VwVfG wird unter <http://www.lbv.brandenburg.de/683.htm> eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans veröffentlicht.

Britz, den 02.02.2018

*Jörg Matthes
Amtsdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –**Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) Brandenburg
Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Europäischen
Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) in Brandenburg von der Landesgrenze
Mecklenburg-Vorpommern bei Schönfeld im Landkreis Uckermark
bis zur Landesgrenze Sachsen bei Großthiemig im Landkreis Elbe-Elster**

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) in Brandenburg der Vorhabenträger GASCADE Gastransport GmbH, Fluxys Deutschland GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und ONTRAS Gastransport GmbH wird am

**Dienstag, den 13. März 2018, ab 10.00 Uhr
im Hörsaalgebäude des Campus des Aus- und
Fortbildungszentrums Königs Wusterhausen,
Schillerstraße 6 in 15711 Königs Wusterhausen**

der Erörterungstermin durchgeführt. Einlass ist ab 8.00 Uhr.

Für den Fall, dass die Erörterung am 13. März 2018 nicht abgeschlossen werden kann, wird diese an den folgenden Tagen fortgesetzt. Dies wird am Ende des jeweiligen Erörterungstages bekanntgegeben.

Gemäß § 73 Absatz 6 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 43a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und mit § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Anderen Personen als den genannten Personen und Stellen und ihren Vertretern kann die Verhandlungsleitung die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.

Teilnahmeberechtigte haben sich durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen und zu den Akten der Anhörungsbehörde geben.

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin bzw. durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es ist vorgesehen, zuerst die Einwendungen und anschließend die Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen und der Träger öffentlicher Belange in der Reihenfolge der im Erörterungstermin abgegebenen Wortmeldungen zu erörtern.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG zusätzlich auf der Internetseite des LBGR veröffentlicht und kann dort ab dem 13.02.2018 unter <http://www.lbgr.brandenburg.de> (Pfad Genehmigungsverfahren -> Planfeststellungsverfahren -> „Errichtung und Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) in Brandenburg“) eingesehen werden.